

Kreis Viersen	3
268/2022 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.04.2022	3
Gemeinde Grefrath	11
269/2022 Wahlbekanntmachung Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.....	11
Stadt Kempen	14
270/2022 Gestaltungssatzung für den Bereich - Nördlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen vom 11.04.2022.....	14
271/2022 Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans	19
272/2022 Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 167 - Südlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen vom 11.04.2022.....	21
273/2022 Bebauungsplan Nr.167 - Südlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans	24
Stadt Nettetal	26
274/2022 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal	26
275/2022 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-290 „Südlich Von-Waldois-Straße“ im Stadtteil Breyell.....	29
Gemeinde Niederkrüchten	34
276/2022 Wahlbekanntmachung.....	34
Gemeinde Schwalmtal.....	37
277/2022 Wahlbekanntmachung.....	37
Stadt Viersen	39
278/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	39
279/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	40

280/2022	Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	41
281/2022	Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides.....	42
282/2022	Ungepflegte Grabstätten auf den städt. Friedhöfen in Viersen.....	43
283/2022	Einladung Rat 10.05.2022	48
284/2022	Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	50
Stadt Willich.....		55
285/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	55
286/2022	Wahlbekanntmachung.....	56
287/2022	Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	60
288/2022	Bebauungsplan Nr. 46 S – westlich Willicher Straße - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans	62
289/2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2022	65
Sonstige		72
290/2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West.....	72
291/2022	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	73
292/2022	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	74
293/2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	75
294/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2022/2023 (01. April 2022 bis 31. März 2023) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich	76
295/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2022/2023 (1. April 2022 bis 31. März 2023).....	77

Kreis Viersen

268/2022 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.04.2022

Der Kreis Viersen hat durch öffentliche Bekanntmachung am 20.04.2022 die nachfolgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gegeben.

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Nachdem in einer Geflügelhaltung im Kreis Wesel der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird im Gebiet der Stadt Kempen eine Anschluss-Überwachungszone (früher: Anschluss-Beobachtungsgebiet) für den Kreis Viersen gebildet, die wie folgt begrenzt ist:

im Norden: Kreisgrenze,

im Osten: Kreisgrenze in südlicher Richtung bis Niepkanal (Höhe Straße Neufeld),

im Süden: von dort in westlicher Richtung in gedachter Linie bis Ende Straße Pastoratsbenden-Kreuzung Ryckenweg, dem Ryckenweg in nördlicher Richtung folgend bis Neufelder Straße, der Neufelder Straße westlich folgend bis Rheinstraße, der Rheinstraße nördlich folgend bis Abzweigung Helmeskamp, Helmeskamp in westlicher Richtung folgend bis Abzweigung Erprathsweg, dem Erprathsweg folgend bis zur Bergstraße, der Bergstraße links folgend bis Windmühlenweg, dann dem Windmühlenweg folgend bis Haag (B9), die Straße Haag überquerend und der Tönisberger Straße (K23) bis zur Querung des Baches Landwehr folgend,

im Westen: dem Lauf des Baches Landwehr in nördlicher Richtung folgend bis zur Abknickung des Bachlaufes, von dort in gedachter Linie bis zur Kreisgrenze.



2. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>
<p>2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vögel, - Fleisch von Geflügel und Federwild, - Eier, - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, - Futtermittel.
<p>Ausgenommen hiervon sind</p>

<ul style="list-style-type: none">- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.04.2022 gewonnen oder erzeugt wurden.- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>3. Absonderungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02162/39-1309, 1312, 1315).</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2020/687)</p>
<p>5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. c VO (EU) 2020/687)</p>
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p>(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2020/687)</p>
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in</p>

Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

8. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)

9. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 VO (EU) 2020/687)

10. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Gustav Denzin Tierkörperverwertung GmbH, Hardter Str. 400, 41748 Viersen

(Art. 40 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 VO (EU) 2020/687)

11. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)

12. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)

13. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materi-

alien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter www.kreis-viersen.de und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

Diese Verfügung ersetzt mit Ihrem in Kraft treten meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bildung einer Anschluss-Überwachungszone im Kreis Viersen zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 12.04.2022.

Begründung:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Auf-

picken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Diese Zonen sind auch festzulegen, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Landkreis liegt und der Radius sich bis in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt. Im Grenzbereich ist die Zone dann fortzuführen.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Zone bleibt bestehen, bis die Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Ma-

terialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

41747 Viersen, 20.04.2022

Im Auftrag
Gez.
Dr. Driehsen
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (**Viehverkehrsverordnung**)

in der jeweils gültigen Fassung

Gemeinde Grefrath

269/2022 Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Grefrath gehört zum Wahlkreis **53 Viersen II** und ist in **8** Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom **11. April 2022 bis 24. April 2022** zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG., Zimmer 33, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 5 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt

auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 25. April 2022

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
gez.

Schumeckers

Stadt Kempen

270/2022 Gestaltungssatzung

für den Bereich - Nördlich Schmeddersweg -

Stadtteil Kempen vom 11.04.2022

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Wohngebiet und das Sondergebiet im Bereich – Nördlich Schmeddersweg - im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Gestaltungsplan - (s. § 2) kenntlich gemacht. Die Lage des Satzungsgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan enthält Vorschriften über die Dachform. Er legt darüber hinaus den Geltungsbereich der Satzung fest und gliedert den Geltungsbereich der Satzung in Bereiche, die mit A und B bezeichnet sind. (s. Anlage)

§ 3 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Außenwände

Die Außenwände sind im Bereich A nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen sowie Holzverkleidungen in weiß und Pastelltönen zulässig.

Die Außenwände der Staffelgeschosse (IV Geschoss) im Bereich A sind optisch in Material und Farbe vom Hauptbaukörper abzusetzen. Zulässig für Staffelgeschosse sind verputzte Außenwände, geschlämmte Mauerwerksflächen oder Holzverkleidungen in weiß und Pastelltönen.

2. Carports

Carports sind als offene Stahlkonstruktionen zu errichten. Rückseitig, zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und den Freiflächen der Wohnhäuser, sind baulich integrierte Begrenzungsmauern zulässig, die in Farbe und Material auf die angrenzenden Wohngebäude abzustimmen sind. Die übrigen Seiten dürfen nicht geschlossen werden. Das Dach der Carports ist als Flachdach oder Pultdach auszuführen. Die Traufe ist bei Pultdächern zur straßenabgewandten Seite anzuordnen. Die höchste Stelle der Dachoberkante darf max. 2,70 m über der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) liegen.

3. Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,50 m über der dem Baufenster zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) liegen.

4. Nicht überbaute Freiflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Sie sind durchgängig zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen wie Pflasterungen, Kies- oder Schotterbeläge, sowie Folienabdeckungen sind unzulässig. Auch Flächen, die mit Belägen wie Mulch o.ä. überdeckt werden, sind unzulässig, wenn diese Flächen nicht durchgängig begrünt werden.

Ausgenommen hiervon sind beispielsweise Hauszugänge oder Terrassen sowie planungsrechtlich zulässige Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

5. Einfriedungen

Abgesehen von den unter Pkt. 5.1 genannten Terrassentrennwänden sind geschlossene (blickdichte) Einfriedungen nicht zulässig.

5.1 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze sowie Hecken zulässig.

Terrassentrennwände sind auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m - gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront - zulässig.

5.2 Private Gärten an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenverkehrsfläche gepflanzt werden.

Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Der seitliche Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 1,00 m betragen.

5.3 Private Gärten an öffentlichen Grünflächen

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche einhalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. § 86 Abs. 1 Nr.22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser auf Grundlage der BauO NRW erlassenen Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

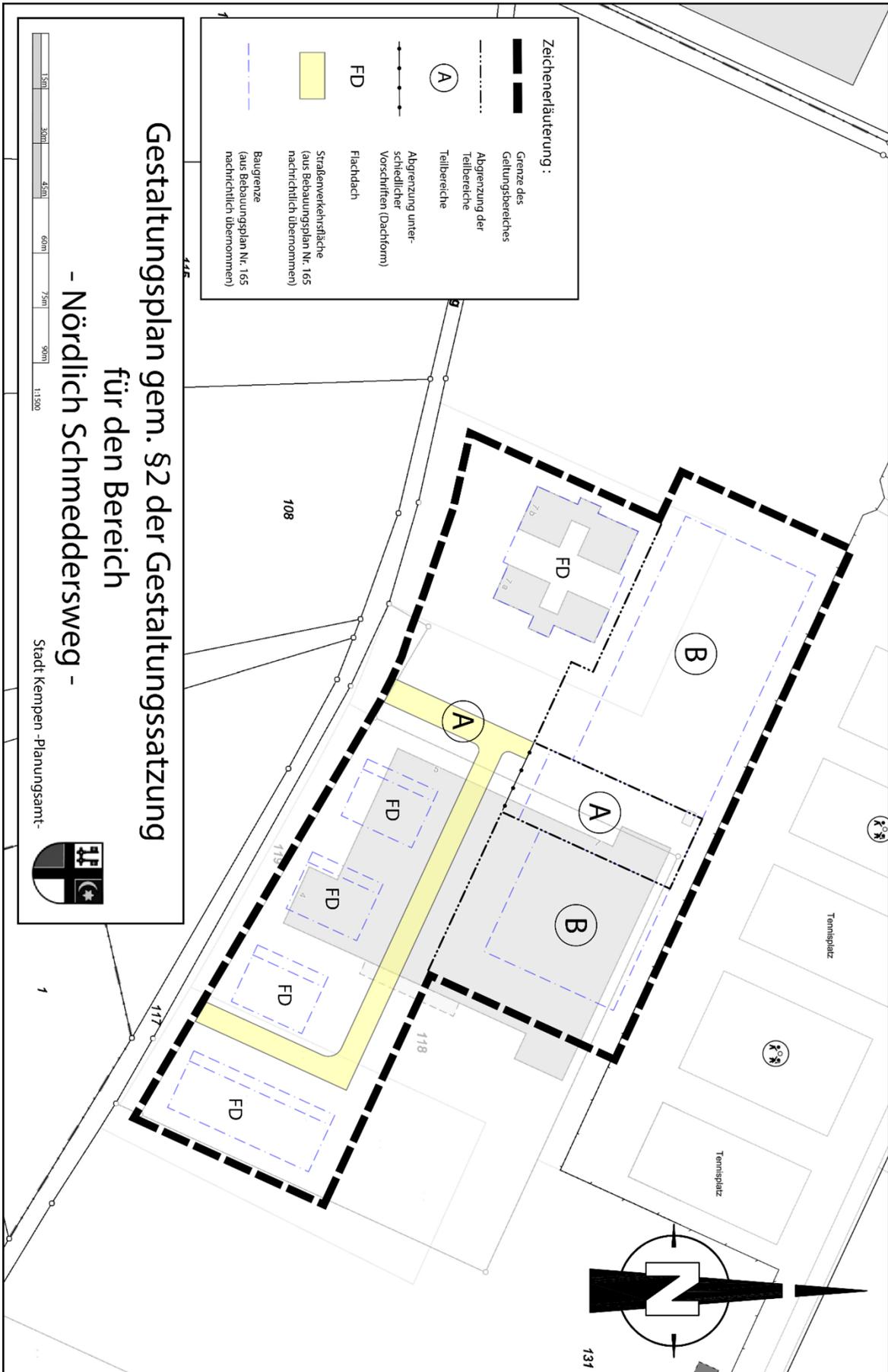
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

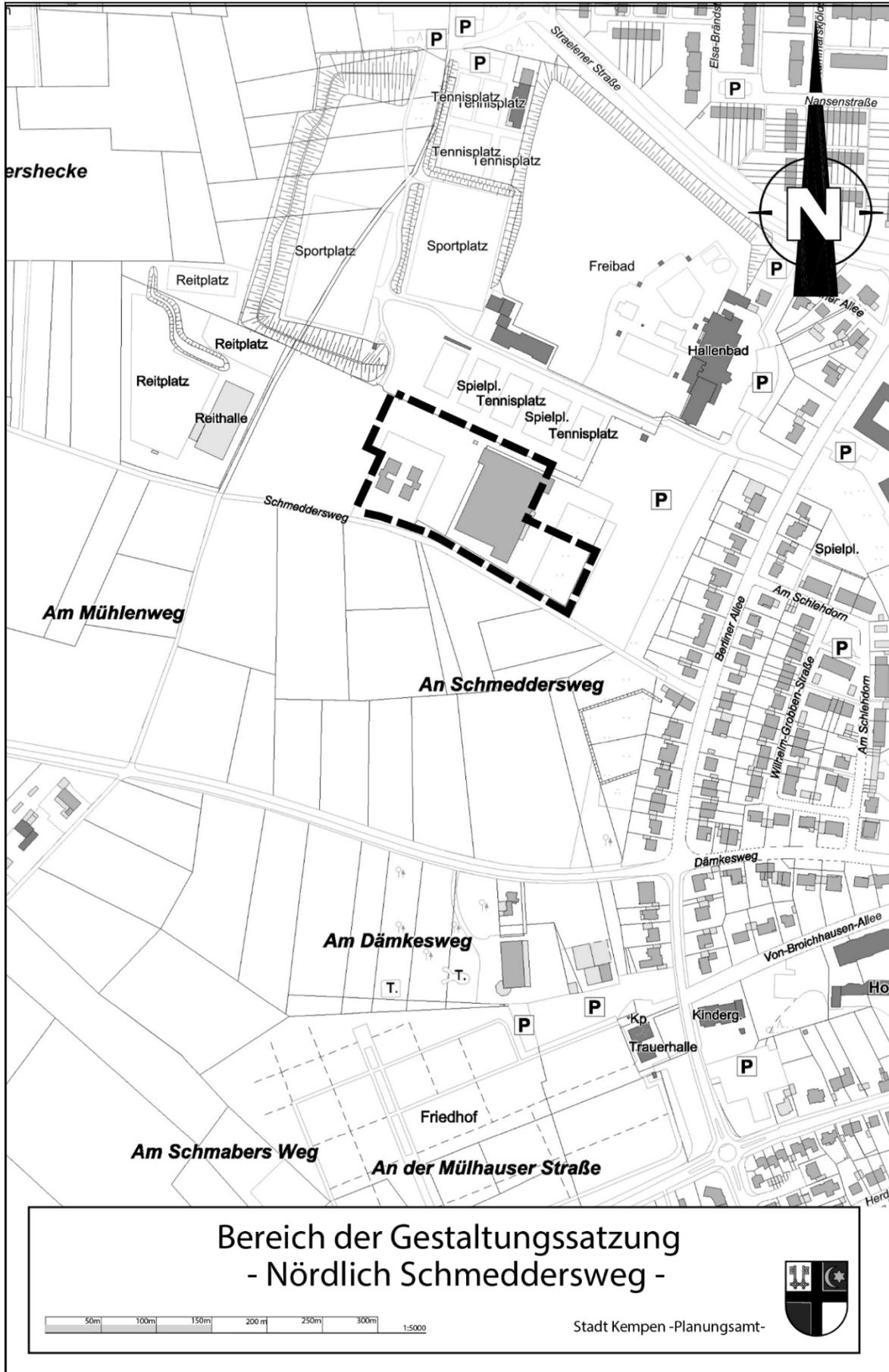
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Dellmans





271/2022 Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 07.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 165 - Nördlich Schmeddersweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich nördlich des Schmeddersweges, westlich der Berliner Allee im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 165 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

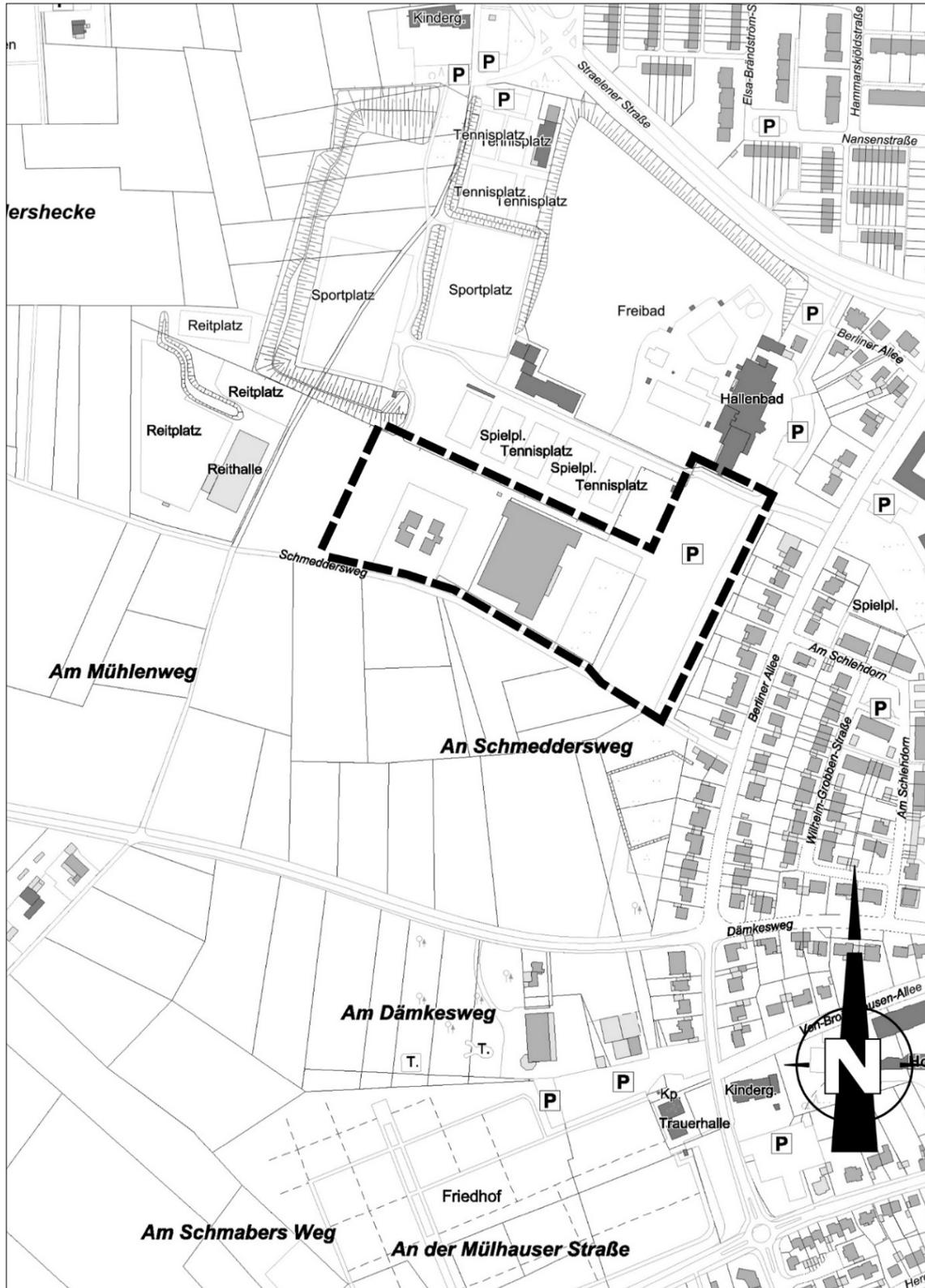
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Dellmans



Bereich des Bebauungsplans Nr. 165
- Nördlich Schmeddersweg -



Stadt Kempen -Planungsamt-



272/2022 Gestaltungssatzung

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 167 - Südlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen vom 11.04.2022

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinbedarfsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167 – Südlich Schmeddersweg - im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan kenntlich gemacht.

§ 2 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Außenwände

Die Außenwände sind nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch verputzte Außenwände, geschlämmte Mauerwerksflächen oder Holzverkleidungen zulässig.

2. Garagen, Carports

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in gleicher Farbe und gleichem Material wie das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes auszuführen.

Carports sind als offene Stahlkonstruktionen zu errichten. Rückseitig, zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und den Freiflächen, sind baulich integrierte Begrenzungsmauern zulässig, die in Farbe und Material auf die angrenzenden Gebäude (Hauptbaukörper) abzustimmen sind. Die übrigen Seiten dürfen nicht geschlossen werden. Das Dach der Carports ist als Flachdach oder Pultdach auszuführen. Die höchste Stelle der Dachoberkante bei Pultdächern darf max. 2,70 m über der darunterliegenden Stellplatzfläche liegen.

3. Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf max. 0,50 m über der dem Baufenster zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) liegen.

4. Nicht überbaute Freiflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Sie sind durchgängig zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen wie Pflasterungen, Kies- oder Schotterbeläge, sowie Folienabdeckungen sind unzulässig. Auch Flächen, die mit Belägen wie Mulch o.ä. überdeckt werden, sind unzulässig, wenn diese Flächen nicht durchgängig begrünt werden.

Ausgenommen hiervon sind beispielsweise Hauszugänge oder Terrassen sowie planungsrechtlich zulässige Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

5. Einfriedungen

Zwischen der vorderen Gebäudeflucht und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Schmedderswegs („Vorgartenzone“) sind Zäune unzulässig. Die Vorgartenzone darf nur mit Hecken bis zu 1,00 m Höhe abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

Entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grundstücksgrenze, mit Ausnahme der Vorgartenzone, sind ausschließlich Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe, die mit Hecken eingegrünt werden, auf der Grundstücksgrenze zulässig. Hecken sind hier mit einer Höhe von max. 2,00 m als Einfriedung ebenfalls zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser auf Grundlage der BauO NRW erlassenen Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 500.000,-- € (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

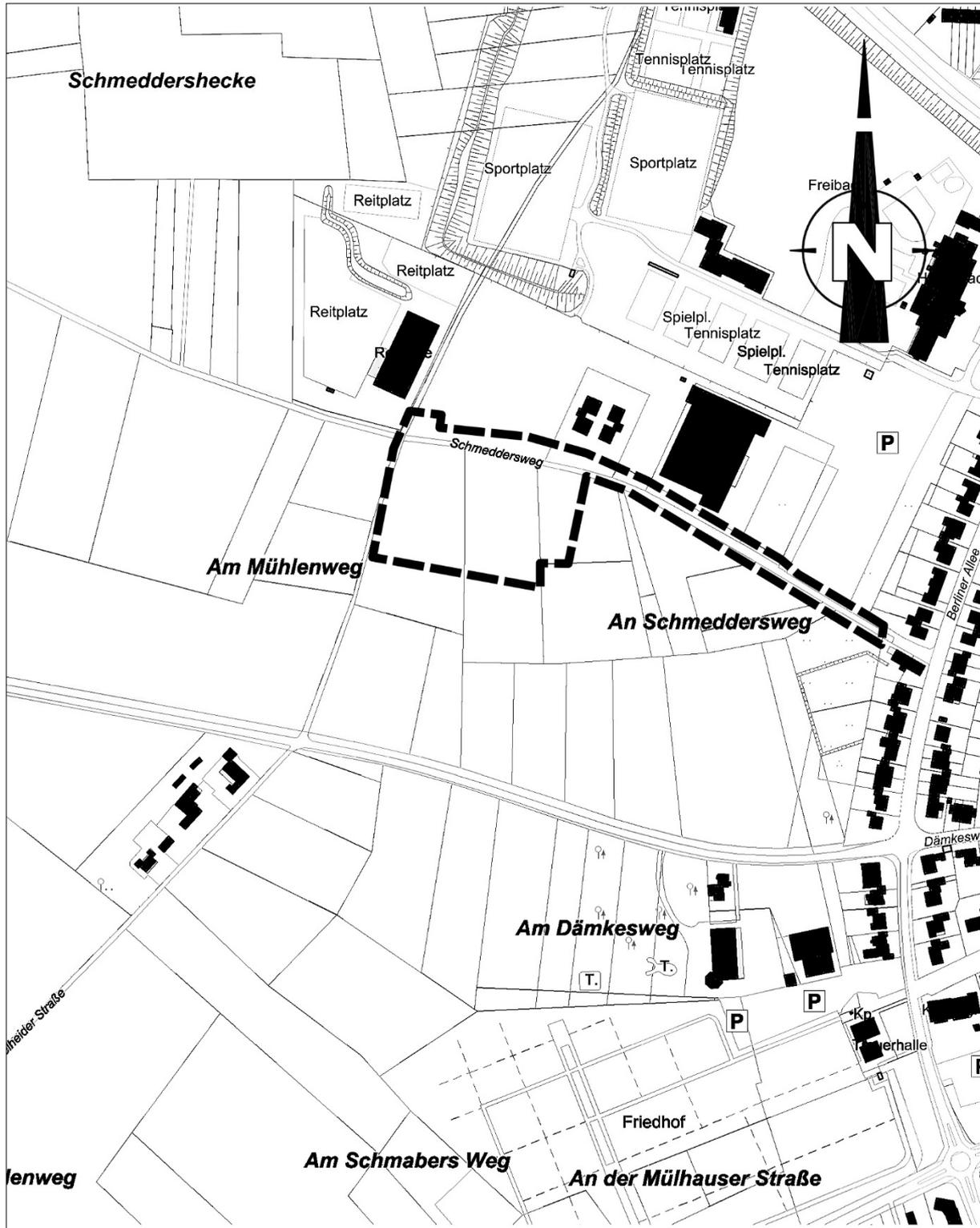
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.04.2022

Der Bürgermeister

gez. Dellmans



Bereich der Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 167
- Südlich Schmeddersweg -



Stadt Kempen -Planungsamt-



273/2022 Bebauungsplan Nr.167 - Südlich Schmeddersweg - Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 07.04.2022 den Bebauungsplan Nr.167 - Südlich Schmeddersweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen einen Bereich südlich des Schmedderswegs und einen Teil des Schmedderswegs im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 167 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

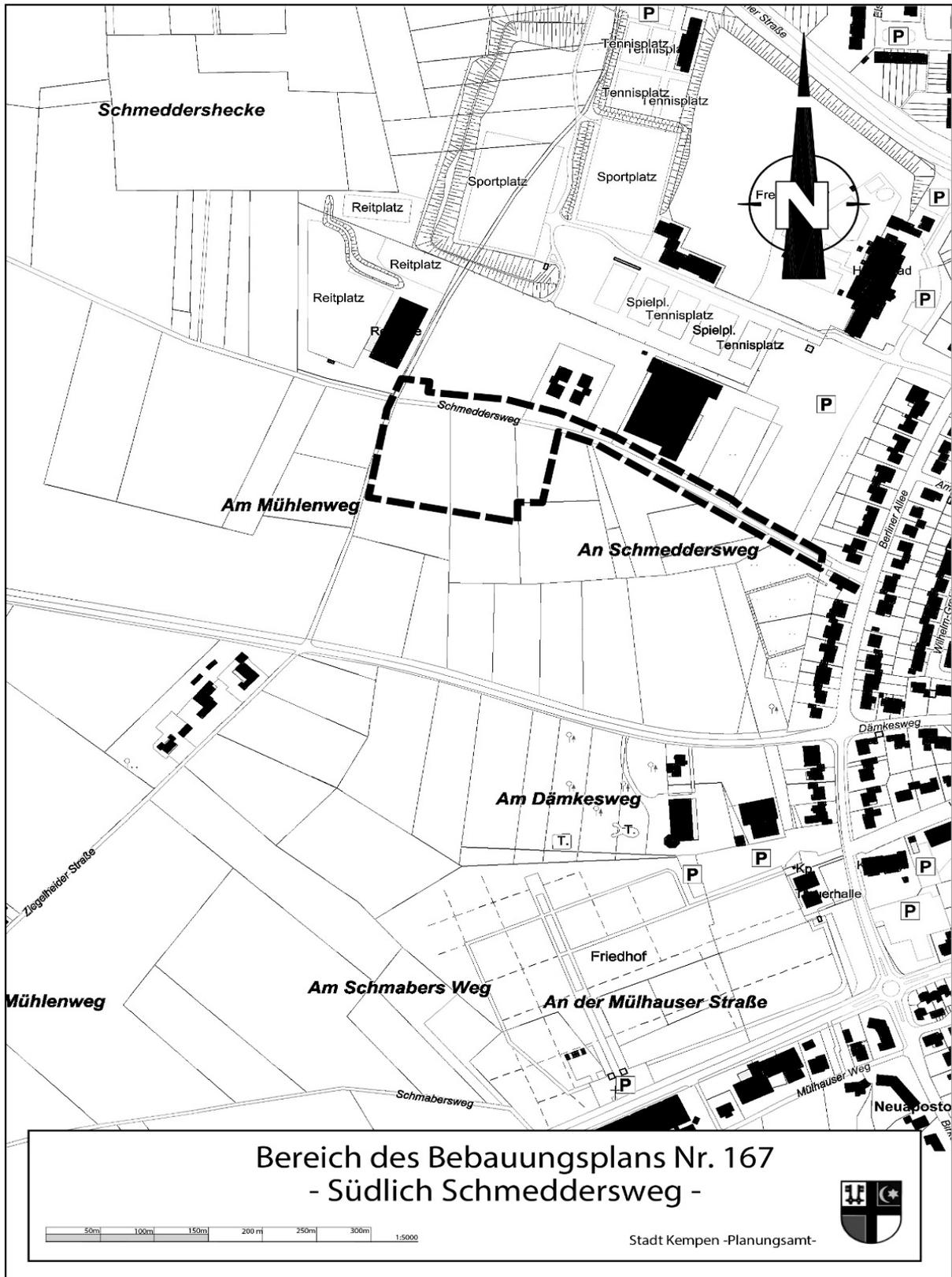
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 11.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Dellmans



Stadt Nettetal

274/2022 Wahlbekanntmachung der Stadt Nettetal

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalens statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Nettetal gehört zum Wahlkreis 53 Viersen II und ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, angegeben.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird üblicherweise vom Wahlvorstand einbehalten.
3. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl der Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl der Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wählerin in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 53 Viersen II, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises unter Vorlage des Wahlscheins oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer als Inhaber eines Wahlscheins durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises wählen will, weist sich aus und übergibt den Wahlschein der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher.

Wer als Inhaber eines Wahlscheins durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Nettetal werden 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz NRW). Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/dem Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Nettetal, den 20.04.2022

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister

Küsters
Bürgermeister

275/2022 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-290 „Südlich Von-Waldois-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-290 „Südlich Von-Waldois-Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 05.04.2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich des Schulgeländes der Gesamtschule Nettetal auf der südlichen Seite der Von-Waldois-Straße zwischen der Schaager Straße im Osten und der Wendeanlage der Von-Waldois-Straße im Westen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 13.05.2022 bis zum 20.06.2022** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302, 2. OG**, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Br-290 „Südlich Von-Waldois-Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt- raum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Um-	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes

	welt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	
	Schalltechnische Untersu- chung	Vermeidung von Immissions- konflikten durch Verkehrs- lärm
	Umweltbericht	Vermeidung von Immissions- konflikten durch Verkehrs- lärm
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen, Landes-Bio- topkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord- rhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen pla- nungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1 u. 2
	Karten „Natur“ der NRW Um- weltdaten vor Ort des Landes- amt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Der vollständige naturschutz- rechtliche Ausgleich der Ein- griffsfolgen ist durch den Rü- ckgriff auf ein anerkanntes Ökokonto gesichert. Eine essentielle Beeinträchti- gung planungsrelevanter Ar- ten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.
Fläche, Boden und Grund- wasser	Karte der schutzwürdigen Bö- den NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Eingriffe in den Boden und die Fläche werden im Rah- men der Eingriffsbewältigung gemäß des Landschaftspfle- gerischen Fachbeitrages voll- ständig ausgeglichen. Das unbelastete Nieder- schlagswasser kann bei Nach- weis geeigneter Bodenver- hältnisse auf den Baugrund-

		stücken zur Versickerung gebracht werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenkarte NRW	Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung bewirkt geringe Eingriffe in das Schutzgut, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt werden und Bestandteil der Ausgleichsbilanzierung sind.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
-------------	-------------------	------------

Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Untersuchung	Vermeidung von Immissionskonflikten durch Verkehrslärm
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Untersuchung auf Betroffenheit planungsrelevanter (Tier-)Arten
Boden und Wasser	Hydrogeologisches Gutachten	Versickerungseignung der Böden im Plangebiet

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landwirtschaftskammer	Anregung zu einem Grünstreifen mit Büschen entlang der Grenze zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Bepflanzungen

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Boden und Grundwasser, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Br-290 „Südlich Von-Waldois-Straße“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

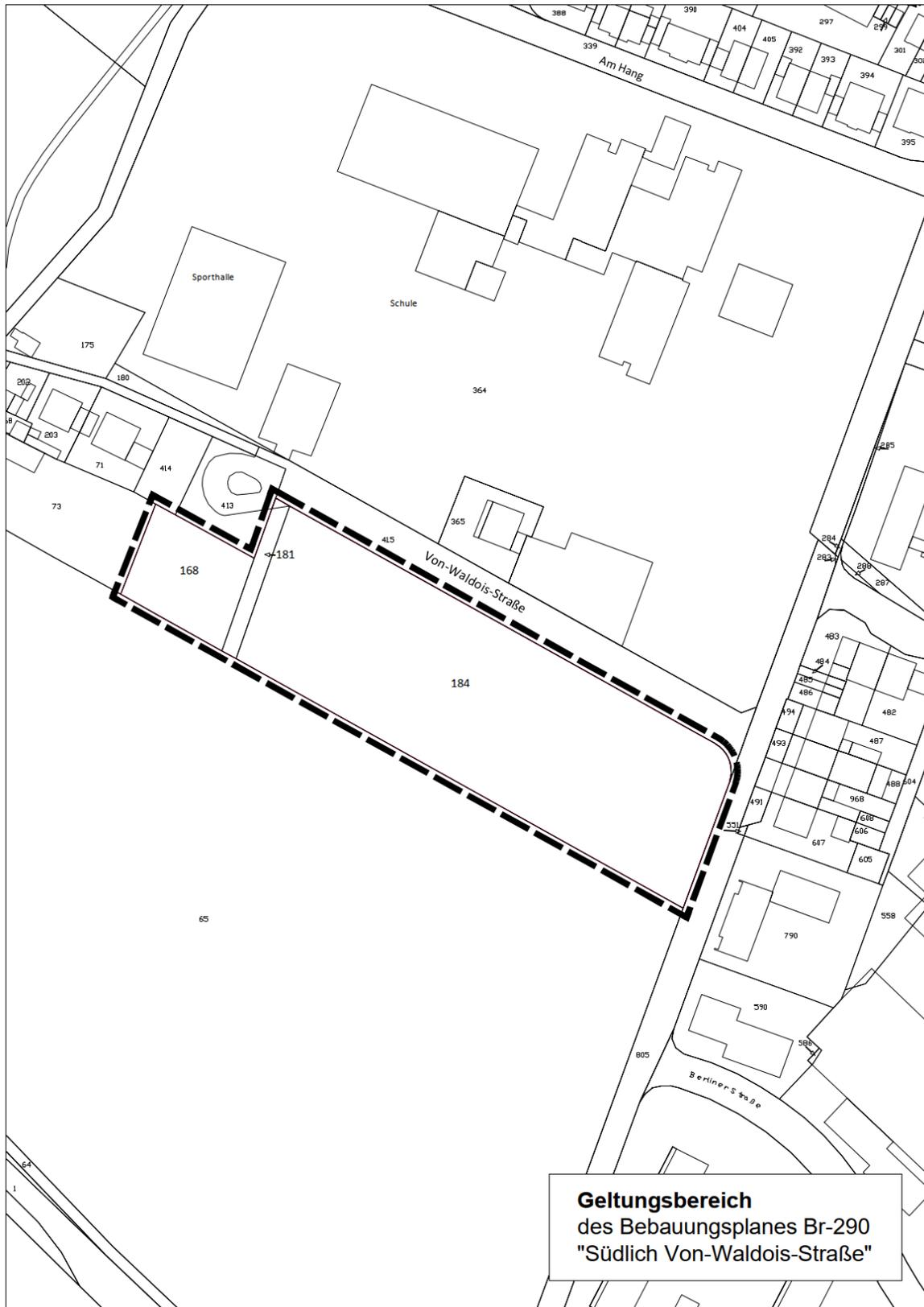
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 26.04.2022

Im Auftrag

gez. Eckert



Gemeinde Niederkrüchten

276/2022 Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Niederkrüchten gehört zum Wahlkreis 53 – Viersen II und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.
Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 4. April 2022 bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden **5** Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13:30 Uhr

- im Foyer des Bürgerservices, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten,
- im Besprechungsraum des Bürgerservices (1. OG), Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten,
- im Aufenthaltsraum des Rathauses Niederkrüchten-Elmpt (Kellergeschoss), Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,
- im Sitzungssaal des Rathauses Niederkrüchten-Elmpt (1. OG), Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,
- im Besprechungszimmer des Rathauses Niederkrüchten-Elmpt (1. OG), Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 5. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 12. April 2022

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

277/2022 Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde **Schwalmtal** gehört zum **Wahlkreis 52 Viersen I** und ist in **17 Wahlbezirke** eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer - Nr.)
	Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit 06.04.2022 – 24.04.2022 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 06.04.2022 bis 24.04.2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 308, eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. **Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.**

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)

durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er /sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden **4 Briefwahlvorstände** gebildet. Die **Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Markt 20, im Gangeszimmer und im großen Bürgersaal, 41366 Schwalmatal**, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 12. April 2022

Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Viersen

278/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Herrn Helmut-Horst Lutsch, zuletzt wohnhaft Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Abfall- und Straßenreinigungsgebühren mit dem Kassenzeichen 012039077/2750 vom 25.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung – Zentrale Bauverwaltung -, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten,
Liegenschaften und Bodenordnung
- Zentrale Bauverwaltung -
Im Auftrag
gez. Handschumacher

279/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Herrn Helmut-Horst Lutsch, zuletzt wohnhaft Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Abfall- und Straßenreinigungsgebühren mit dem Kassenzeichen 012047053/2750 vom 25.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung – Zentrale Bauverwaltung -, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Zentrale Bauverwaltung, Geodaten,
Liegenschaften und Bodenordnung
- Zentrale Bauverwaltung -
Im Auftrag
gez. Handschumacher

280/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Herrn Helmut-Horst Lutsch, zuletzt wohnhaft Nette 84, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Steuern vom 10.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern-, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 20.04.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern -
Im Auftrag
gez. Krensel

281/2022 Öffentliche Zustellung eines Abfall- und Straßenreinigungsgebührenbescheides

Der an Herrn Marius Kazlauskas, zuletzt wohnhaft Brabanter Straße 98a, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Steuern vom 10.01.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern-, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 27.04.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern -
Im Auftrag
gez. Krensel

282/2022 Ungepflegte Grabstätten auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die nachfolgenden Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen nicht mehr dem zulässigen Pflegezustand der aktuellen Friedhofssatzung entsprechen. Der jeweilige Nutzungs-/Verfügungsberechtigte wurde bereits mehrfach und wird hiermit erneut aufgefordert, die betreffende Grabstätte ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungs-/Verfügungsrechts im Rahmen der Gestaltungsvorschriften der aktuellen Friedhofssatzung herzurichten und dauerhaft verkehrssicher in Stand zu halten. Bleibt diese Aufforderung einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unbeachtet, wird das jeweilige Nutzungs-/Verfügungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätten abzuräumen und anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Stadt Viersen über. Entstehende Kosten für das Abräumen und die eventuell notwendigen Pflegemaßnahmen bis zum Ablauf der Ruhefrist gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzungs-/Verfügungsberechtigten und somit Zahlungspflichtigen.

Friedhof Löh:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
18	363-364	Schleicher-Weis
23	181-183	Peulen
30	1008	Steinbergs
47	77-77A	Mooren
61	15	Baues
62	482	Liebchen
67	213	Röskes
67	384	Thon

Friedhof Bockert:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
11	7	Reusch
9	21	Pelzer

Friedhof Helenabrunn:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
J	117	Lausen

Friedhof Dülken:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
12	296	Petermann
12	429-430	Servos
14	570	Theloy

16	391	Dohmen
23	68	Tietz
9	255-256	Camp

Friedhof Süchteln:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
A-IV	163-164	Ott
A-IV	81	Naus
64	26	Mecoch
68	49	Meyer
69	80	Wersch
70	701	Jochmann

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die nachfolgenden Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen ebenfalls nicht mehr dem zulässigen Pflegezustand der aktuellen Friedhofssatzung entsprechen. Der jeweilige Nutzungs-/Verfügungsberechtigte ist entweder bereits verstorben oder konnte nicht ermittelt werden. Verantwortliche in der Rechtsnachfolge sind nicht bekannt. Sollten die betroffenen Grabstätten bis einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht gem. der Gestaltungsvorschriften der aktuellen Friedhofssatzung hergerichtet werden, wird das jeweilige Nutzungs-/Verfügungsrecht entschädigungslos entzogen. Die Stadt Viersen ist dann berechtigt, die Grabstätten abzuräumen und anderweitig in Anspruch zu nehmen; das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Löh:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
2	259	-
2	260-261	Grefkes
28	130	Küsters
28	893-894	Stroepen
34	1427-1428	Kaiva
34	1496	Kalinowski
35	58	Morsonowski
37A	152	Kirschbach
37A	77	Gisbertz
38	104	Crynen
38	122	Hansen
40	3	Weinowski
40	82	Müntes
47	51	Rainer
47	97	Bremer
61	106	Genenger
62	129	Momers
62	471	Faas

62	483	Breuer
71	108	Voß
71	110	Feikes
71	19	Müllers
71	49	Van Megen
71	82	Voigt
72	79	Küsters
74	510	Keßelaer
78	56	Rips

Friedhof Bockert:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
10	15-16	Hartherz
11	8	Metz
4	20-21	Rams

Friedhof Helenabrunn:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
A	20-21	Wollgarten
P	57	Häckel

Friedhof Dülken:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
1	38-39	Niethen
4	113-114	Lenzen
5	465-466	Priebe
8	386	Wirker
11	266-267	Grefkes
11	298-299	Birker
12	411-412	Lenzen
15	12	Siebertz
15	30	Kreitz
18	113-114	Höcherl
22	526-527	Kessels
23	15	Pyritz
23	33	Lindner
23	356	Beckers
25	61	Engel
25	182	Hellenbrand
26	104	Küppers
31	530	Schwarz

46	103-104	Brüggemann
----	---------	------------

Friedhof Süchteln:

Block	Nummer	zuletzt beigesetzt
A-III	171	Mörschel
A-XX	1-3	Schmitz
A-XXC	62	Hansen
A-XXC	65-66	Michiels
B-VI	102	Villain
40	75-76	Kubanek
52	10A-10B	Terkatz
53	137-138	Werth
55	58	Cürlis
64	42	Rikken
64	43	Faets
65	13	Huppertz
65	45	Mommers
66	68	Grunwald
68	47	Vohwinkel

Personen mit berechtigtem Interesse an der Übernahme eines Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer der vorstehend aufgeführten Grabstätten, werden gebeten mit der Friedhofsverwaltung in Kontakt zu treten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

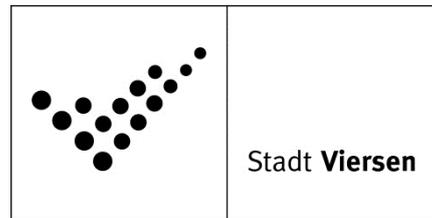
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantworten Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de]

Viersen, den 20.04.2022

Stadt Viersen
 Die Bürgermeisterin
 Fachbereich Städtische Betriebe
 Im Auftrag
 gez. Ziola

283/2022 Einladung Rat 10.05.2022**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 10.05.2022
Sitzungsort: Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 22.03.2022
4.	2022/3230/FB10/III	Beitritt der Stadt Viersen zur „d-NRW AÖR“
5.	2022/3267/FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
6.	2022/3284/FB20/I	Betrauung der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH mit der Betreibung der zwei städtischen Bäder
7.	2022/3288/FB20/I	Ablösung von städtischen Darlehen
8.	2022/3278/FB20/II	Jahresabschluss 2020
9.	2022/3227/FB25	Neubau einer Hauptrettungswache am Standort Ransberg - Umsetzungsbeschluss -
10.	2022/3274/FB70	Erlass einer Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen sowie von Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Stadt Viersen

11. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
12. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 22.03.2022
2.	2022/3264/FB10/I	Personalangelegenheiten
3.	2022/3265/FB20/I	Finanzangelegenheiten
4.	2022/3263/FB80/II	Grundstücksangelegenheiten
5.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
6.		Verschiedenes
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 26.04.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Hinweise zu den Vorgaben der Coronaschutzverordnung:

Seit dem 3. April 2022 sind sowohl die bisherigen 3-G-Zugangsbeschränkungen als auch die Maskenpflicht für Sitzungsteilnehmer/innen entfallen.

Gleichwohl wird allen Sitzungsteilnehmer/innen das **Tragen einer medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske) oder einer **FFP2-Maske** während der Sitzung **dringend empfohlen**.

Bei Redebeiträgen sollte die Maske abgenommen werden.

284/2022 Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Viersen mit Beschluss vom 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	248.611.959 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	257.166.578 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	223.429.819 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	245.213.917 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.441.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.820.050 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.118.453 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.329.430 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 6.118.453 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf 49.573.070 €

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf 8.554.620 €

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 330 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 480 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 460 v. H. |

§ 7
Haushaltssicherungskonzept
entfällt

§ 8
Stellenplan

- (1) Die im Stellenplan mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen dürfen beim Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wiederbesetzt werden.
- (2) Die übrigen im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ vorgesehenen Stellen sind aufgrund ihrer Bewertung nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln.

§ 9
Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

- (1) Ein Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) ist erheblich, wenn er 3 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- (2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW (Nachtragssatzung) haben einen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/-auszahlungen erheblichen Umfang, wenn sie 1,5 v. H. des in § 1 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen.
- (3) Investitionen und Instandsetzungen an Bauten im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW (Nachtragssatzung) sind geringfügig bis zu einem Betrag von 250.000 €.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind erheblich ab einem Betrag von mehr als 100.000 €. Diese Grenze gilt auch für Maßnahmen im Sinne des § 83 Abs. 4 GO NRW. Als nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
- (5) Nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW sind im Rahmen des NKF im Teilfinanzplan Investitionen als Einzelmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze auszuweisen. Die Abgrenzung wird wie folgt festgelegt:

Als Einzelmaßnahmen sind auszuweisen

investive Auszahlungen

- für Baumaßnahmen

ab 50.000 € Gesamtkosten

Die zu dem Projekt gehörenden Auszahlungen für Grunderwerb, Außenanlagen, Einrichtungskosten – soweit nicht im Festwert – und Fördermittel sind ebenfalls einzeln darzustellen, auch wenn

diese Grenze unterschritten wird.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, aktivierbare Zuwendungen, Erwerb von Finanzanlagen ab 50.000 € jährlich
- investive Einzahlungen
- aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen – soweit nicht einem Projekt zugeordnet – sowie pauschalen Zuwendungen für Investitionen ab 50.000 € Gesamtzuwendung
- aus der Veräußerung von Sachanlagen, von Beiträgen und Entgelten ab 50.000 € jährlich

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 24.03.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und ist unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 25.04.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

Stadt Willich

285/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Nexhat Nesimi zuletzt wohnhaft: Am Pflanzkamp 8 in 40229 Düsseldorf, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 13.04.2022, Geschäftszeichen VLST28106409/0005, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 13.04.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

286/2022 Wahlbekanntmachung

**Am 15. Mai 2022 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde	Stadt Willich
gehört zum Wahlkreis	52 – Viersen I
und ist in <small>Anzahl</small> 24	Stimmbezirke eingeteilt

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
9010	TE Alperhof II, Pasteurstr. 16, 47877 Willich
9020	TE Alperhof I, Pasteurstr. 16, 47877 Willich
9030	Stadtwerke Kundencenter, Peterstr. 1a, 47877 Willich
9040	Kolpingschule, Turnhalle I, Schiefbahner Str. 2, 47877 Willich
9050	Kolpingschule Turnhalle II, Schiefbahner Str. 2, 47877 Willich
9060	R.-Schuman-Europaschule, Forum, Kantstr. 2, 47877 Willich
9070	R.-Schuman-Europaschule, Raum B4, Kantstr. 2, 47877 Willich
9080	R.-Schuman-Europaschule, Raum A16, Kantstr. 2, 47877 Willich
9090	Mensa St. Bernhard I, Albert-Oetker-Str. 104, 47877 Willich
9100	Kulturhalle I, Schulstr. 14, 47877 Willich
9110	Kulturhalle II, Schulstr. 14, 47877 Willich
9120	Kulturhalle III, Schulstr. 14, 47877 Willich
9130	Mensa St. Bernhard II, Albert-Oetker-Str. 104, 47877 Willich
9140	Mensa St. Bernhard III, Albert-Oetker-Str. 104, 47877 Willich
9150	Kindergarten Bendbruchstraße Bewegungsraum, Bendbruchstr. 25, 47877 Willich
9160	Technisches Rathaus I, Rothweg 2, 47877 Willich
9170	Kindergarten Bendbruchstraße Atelier, Bengdbruchstr. 25, 47877 Willich
9180	Leon.-Da-Vinci, 2. Neubau, Raum 1, Johannesstr. 5, 47877 Willich
9190	Leon.-Da-Vinci, 2. Neubau, Raum 4, Johannesstr. 5, 47877 Willich
9200	Leon.-Da-Vinci, 2. Neubau, Raum 5, Johannesstr. 5, 47877 Willich
9210	Leon.-Da-Vinci, 2. Neubau, Raum 6, Johannesstr. 5, 47877 Willich
9220	Leon.-Da-Vinci, 2. Neubau, A18 Selbstlernzentrum, Johannesstr. 5, 47877 Willich
9230	GGs Wekeln I Neubau, Raum 005, Plutoweg 24, 47877 Willich
9240	GGs Wekeln II Neubau, Raum 014, Plutoweg 24, 47877 Willich

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<input type="checkbox"/>	während der allgemeinen Dienstzeit				
<input checked="" type="checkbox"/>	in der Zeit von	Uhrzeit 08.30 Uhr	bis	Uhrzeit 12.30	Uhr montags bis freitags
		14.00 Uhr	bis	17.00 Uhr	mittwochs
Ort, Raum Schloss Neersen, Wahlamt 1. OG, Hauptstr. 6, 47877 Willich					

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden

Anzahl
12

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten am

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Wahltag um
Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
 Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich und
 Niershalle, Rothweg 24, 47877 Willich

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

1)
 Ort, Datum
 Willich, 19.04.2022

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in
 Stadt Willich
 Der Bürgermeister
 -als Wahlleiter-
 Gez.
 Christian Pakusch

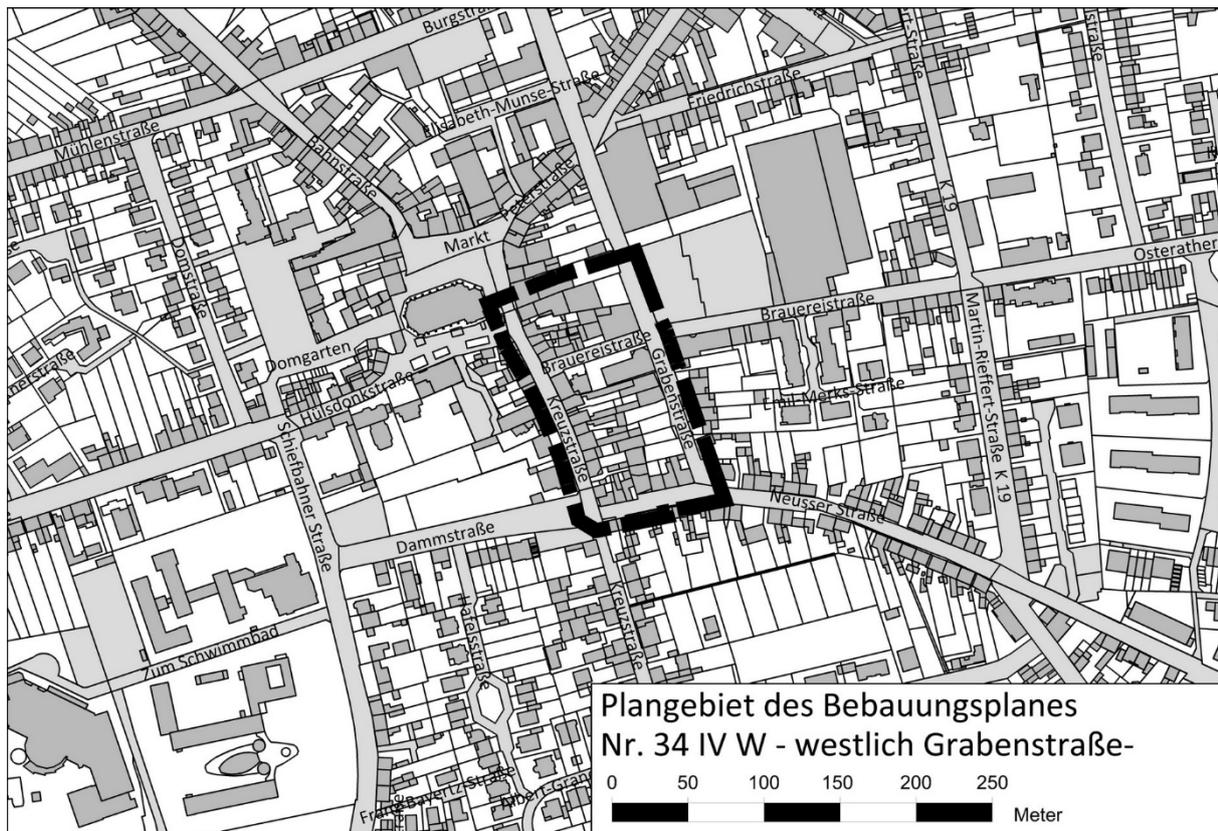
287/2022 Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 06.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße – mit seinen textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich zurzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 II W – südlich Brauereistraße – und des Bebauungsplanes Nr. 34 III W – östlich Kreuzstraße – aufgehoben.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist es, dem hohen innerstädtischen Wohnraumbedarf nachzukommen und zum Teil alte Industriebrachen wieder nutzbar zu machen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 34 IV W – westlich Grabenstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 19.04.2022

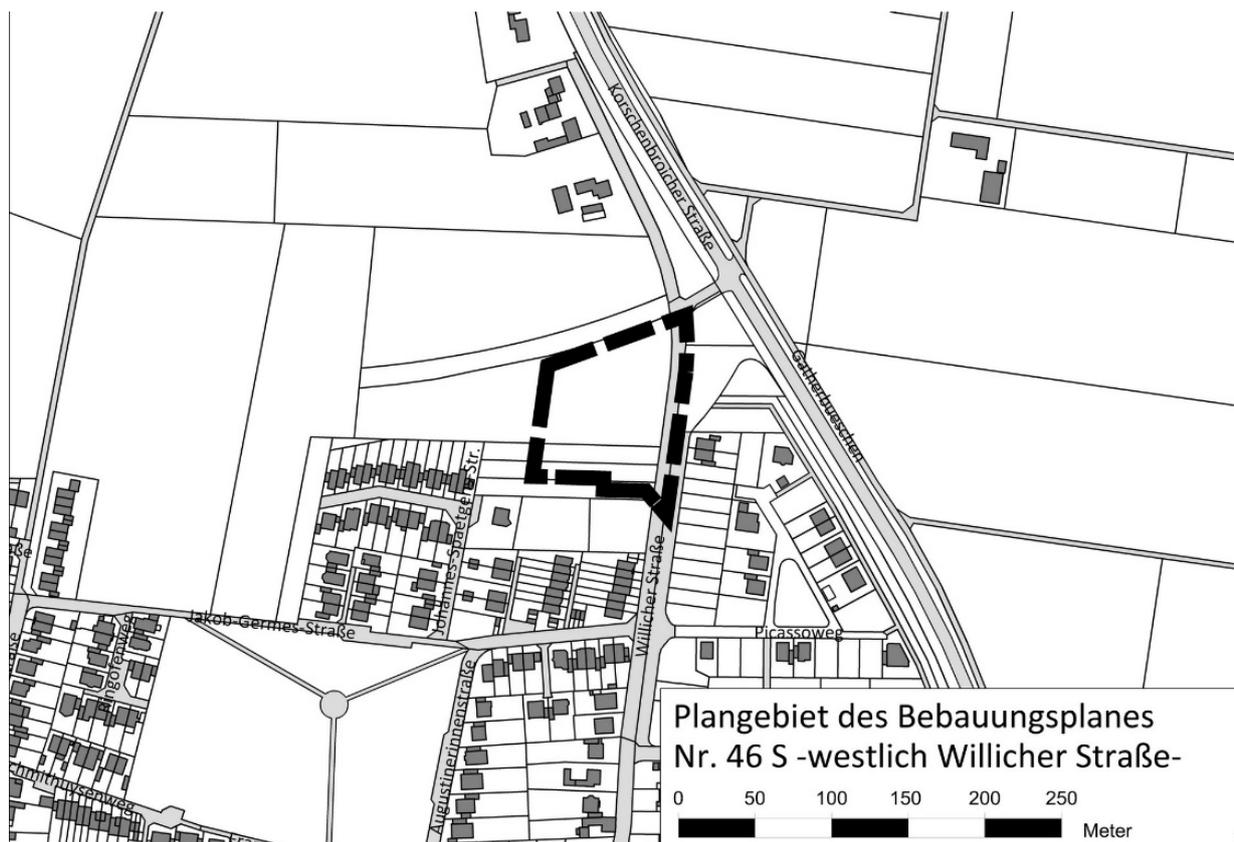
Gez. Pakusch
Bürgermeister

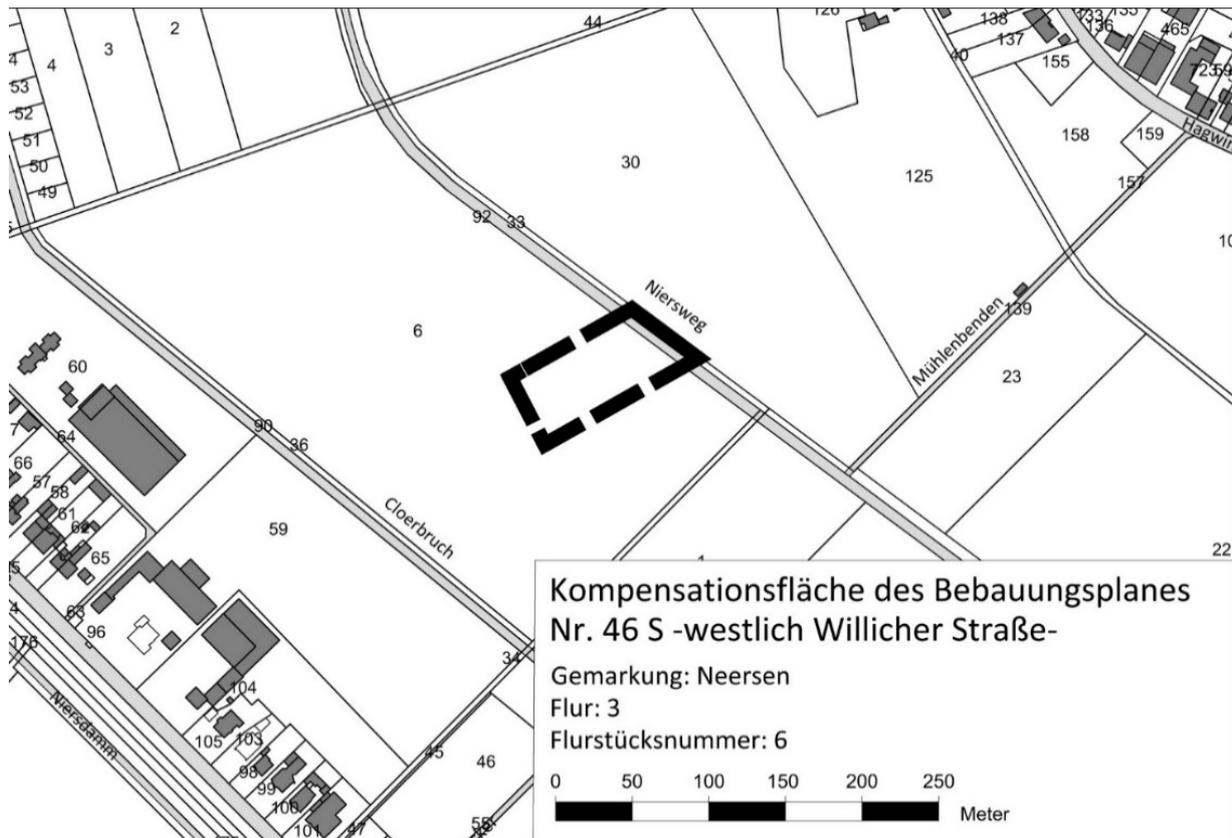
288/2022 Bebauungsplan Nr. 46 S – westlich Willicher Straße - hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachungsanordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 06.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt den Bebauungsplan Nr. 46 S – westlich Willicher Straße – mit seinen textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Allgemeines Planungsziel ist es, den Bedarf an Kindertageseinrichtungen in Willich zu decken.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Willich als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 46 S – westlich Willicher Straße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann ab sofort mit seiner Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Willich, 19.04.2022

Gez. Pakusch
Bürgermeister

289/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2022

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 26.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Festsetzung Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2022
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	172.816.475 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	175.957.780 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.545.189 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	159.401.473 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.928.005 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	37.002.274 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	39.728.026 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	12.801.500 €

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Jahr 2022 auf

35.673.026 €

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.064.920 €

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.141.305 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 €

festgesetzt.

Davon unbenommen bleiben die Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von

1.710.856 €

§ 6 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 434 v.H. |

§ 7

Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 13 (1) KomHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen)
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52419100/52419110/52419300/52419310) mit sonstiger Instandhaltung (52151000/52151100)
- Bewirtschaftungskosten inkl. Contracting (Konten 52410000/52411200/54232000/54232100)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindereinträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses bis zu einer Höhe von 50.000 € für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Fachausschuss muss Mittelübertragungen bei größeren (> 10.000 €) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit genehmigen.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Einsparungen bei investiven Einzelmaßnahmen (>100.000 €) sind grundsätzlich gesperrt und müssen durch den Kämmerer genehmigt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

§ 10

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine

Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres.

Auszahlungsermächtigungen für Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind zu übertragen und bleiben bis zu deren Inanspruchnahme oder Auflösung verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Abschluss der Maßnahme verfügbar.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (Einzelfallentscheidung).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

§ 11

Inanspruchnahme der Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe zum Haushaltsausgleich

Der städt. Haushalt behält sich vor, die Eigenkapitalverzinsung der Eigenbetriebe im Bedarfsfall bis zu 100% zum Ausgleich des Haushaltes zu verwenden.

§ 12

Stellenplan

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
 - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
 - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
 - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigtenstellen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beam-

tenstellen besetzt werden. Der Stellenplan ist für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 13 Kennzahlen

Das Zielkonzept 2025 wurde in den Haushaltsplan integriert. Die Kennzahlen in den Budgets bauen auf den strategischen Zielen des Zielkonzeptes 2025 auf. Die Entwicklung des Gesamthaushaltes wird im entsprechenden Kennzahlenset abgebildet.

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 23.03.2022 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	08.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 22.04.2022

Der Bürgermeister
gez.

Christian Pakusch

Sonstige

290/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-West

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath - West zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Genossenschaftsversammlung findet statt am Mittwoch, den 18.05.2022, 19.30 Uhr in dem Vereinsheim SSV Grefrath, Heide 11, 47929 Grefrath

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Jahresrechnungen 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 sowie Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022/2023.
3. Neuwahl des Vorstandes und des Schriftführers für die Zeit 01.04.2022 bis zum 31.03.2027. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlleiter zu ernennen.
4. Neuwahl zweier Rechnungsprüfer.
5. Festlegung der Ausschüttungshöhe der Jagdpacht für 2022/2023 unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer.
6. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft in der zurzeit geltenden Fassung

- a) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- b) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann.
Ein Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten.

Hinweis: Da wir personenbezogene Daten speichern, gilt die Datenschutzgrundverordnung. Diese wird von uns beachtet. Sie kann im Dienstzimmer Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.9 eingesehen werden.

gez.
Lommetz
Jagdvorsteher

291/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 24.01.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102863200

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 24.04.2022
Sparkasse Krefeld

292/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100155633

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 21.04.2022
Sparkasse Krefeld

293/2022 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2022/2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 21.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird
in der Einnahme auf **37.683,20 €**
in der Ausgabe auf **37.683,20 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 15.05.2022-29.05.2022 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 21.04.2022

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender

**294/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Auslegung des Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2022/2023
(01. April 2022 bis 31. März 2023) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich**

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit vom **16.05.2022** bis **27.05.2022**

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jagdpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 25. April 2022

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

**295/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:
Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr
2022/2023 (1. April 2022 bis 31. März 2023)**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 25.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird

in der Einnahme auf	19.000,00 €
und in der Ausgabe auf	19.000,00 €

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.05.2022 bis 27.05.2022, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 25. April 2022

gez. Nelissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

